



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur
Postfach 103452 • 70029 Stuttgart

per E-Mail an die
Abteilungen 4
der Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 29.10.2013

Name Herr Aichele

Durchwahl 0711/231-3624

E-Mail Erwin.Aichele@mvi.bwl.de

Aktenzeichen 2-3964.2/38*60

(Bitte bei Antwort angeben!)

nachrichtlich: (mit Anlage)

Landkreistag Baden-Württemberg
per E-Mail: Posteingang@Landkreistag-BW.de

Städtetag Baden-Württemberg
per E-Mail: Post@Staedtetag-BW.de

 **Richtlinien für den passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme - Allgemeines Rundschreiben ARS 11/2013 - Reparatur von Schutzeinrichtungen**

Anlage

Allgemeines Rundschreiben ARS 11/2013 des Bundes vom 01.07.2013, BMVBS Az. StB 11/7123.11/2-03-1984831

Beiliegendes Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wird mit der Bitte um Beachtung bei Straßen in der Baulast des Bundes und des Landes bekannt gegeben.

Bestehende Schutzeinrichtungen dürfen grundsätzlich in ihrer ursprünglichen Form außerhalb des Geltungsbereiches der RPS 2009 wieder in Stand gesetzt werden, wenn diese durch Anprall von Kraftfahrzeugen beschädigt wurden. Der Abgrenzung des Gültigkeitsbereichs der RPS 2009 sowie der Behandlung der bestehenden Schutzeinrichtungen in Bezug auf die Regelungen der RPS 2009 kommt aufgrund des umfangreichen und diversifizierten Bestandes besondere Bedeutung zu. Beiliegendes Allgemeines Rundschreiben gibt hierzu genauere Informationen.

Ergänzung zu II. im ARS

Auf die im ARS 28/2010 unter IV. genannten Tatbestände zur Umrüstung (Thomasstahl und erhebliche Abweichung von der RPS 2009) wird hingewiesen.

Die im ARS 11/2013 genannten Veröffentlichungen der BASt zu Sanierungslösungen von Steckpfosten in Mittelstreifenüberfahrten und Übergangskonstruktionen von Stahl auf Beton finden sich auf den Web-Seiten der BASt (www.bast.de) unter BASt / Qualitätsbewertung / Listen / Straßenausstattung.

Der im Rundschreiben genannte Einsatz von Plattenpfosten bezieht sich lediglich auf Bereiche, in denen gerammte Systeme auf begrenzter Länge, z. B. zur Überbrückung von Leitungstrassen ersatzweise mit Plattenpfosten auf Streifenfundamenten montiert werden. Schutzeinrichtungen, die planmäßig mit Plattenpfosten konstruiert werden, wie die EDSP 1.33 BW (Modul 02/03) sind von dieser Regelung nicht berührt.

Ergänzung zu III. im ARS

Der Ersatz der genannten Konstruktionen soll vordringlich auf Bundesautobahnen und autobahnähnlichen Straßen vorgenommen werden. Die Regierungspräsidien werden gebeten, entsprechende Programme aufzustellen und durchzuführen und dabei eine Priorisierung der Maßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel zu berücksichtigen.

Die Umrüstung der im beiliegenden ARS 11/2013 des Bundes unter II. genannten Konstruktionen im nachgeordneten Netz kann über sogenannte UA-Großmaßnahmen erfolgen (Erlass vom 24.01.2005, Az. 62-0144/120). Die Regierungspräsidien entscheiden im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit am Beginn des Haushaltsjahres über die Bewilligung entsprechender Maßnahmen.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, dieses Schreiben mit Anlage an die Straßenbaudienststellen der Unteren Verwaltungsbehörden weiterzuleiten. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung wird den Stadt- und Landkreisen die Anwendung für die Straßen in ihrer Baulast empfohlen.

Beiliegendes Schreiben wird in der „Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg“ (LisRe-StB-BW) im Internetangebot der Landesstelle für Straßentechnik im Sachgebiet 7.4 Leit- und Schutzeinrichtungen eingestellt.

gez. Klaiber



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5000
FAX +49 (0)228 99-300-5599

al-stb@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 11/2013

Sachgebiet 07.4: Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung; Leit- und Schutzeinrichtungen

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

Betreff: Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme (RPS) - Reparatur

Bezug:

1. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 08/1993 vom 15.04.1993, StB 13/38.62.00/3 BASSt 1993
2. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 17/1996 vom 25.06.1996, StB 13/38.62.20/71 Va 96
3. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 19/1998 vom 13.07.1998, StB 13/38.62.00/5 Va 98
4. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 8/1999 vom 01.12.1999, S 28/38.62.00/142 BASSt 98
5. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 28/2010 vom 20.12.2010, StB 11/7123.11/2-02-1312656
6. Mein Schreiben vom 14.07.2005, S 28/38.62.00/29 Va 95
7. Mein Schreiben vom 15.07.2009, S 11/7123.11/3/1052612

Aktenzeichen: StB 11/7123.11/2-03-1984831

Datum: Bonn, 01.07.2013

Seite 1 von 3



Seite 2 von 3

I.

Die Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme sind

- beim Neubau sowie Um- oder Ausbau von Bundesfernstraßen,
 - bei grundhafter Erneuerung von Bundesfernstraßen sowie
 - bei der Erneuerung von Schutzeinrichtungen auf Bauwerken (z. B. infolge der Erneuerung von Bauwerkskappen)
- anzuwenden.

II. Besonderheiten bei der Reparatur von Standard-Schutzeinrichtungen¹ im Bestand

Reparaturen von Fahrzeug-Rückhaltesystemen im Bestand sind nicht im Geltungsbereich der RPS 2009 enthalten. Diese Standard-Schutzeinrichtungen werden nach Anfahrten entsprechend der ursprünglichen Konstruktion nach TL-SP 99 wiedererrichtet.

Dies gilt nicht für:

- Zweiteilige Steckpfosten (u. a. in Mittelstreifenüberfahrten), die durch zweiteilige Steckpfosten mit Zusatzschraube (veröffentlicht auf www.bast.de) zu ersetzen sind.
- IPE / INP (Schmales I-Profil mit geneigten Innenflächen der Flansche) -Pfosten, die durch Sigma-Pfosten zu ersetzen sind.
- Übergangskonstruktionen von Stahl auf Beton gemäß Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 17/1996 (Bezug 2.), bei denen der Übergang von der Ortbetonwand auf den Stahlteil mit einem BSWF (Betonschutzwandfertigteilssystem) ausgeführt und keine ausreichend kraftschlüssige Verbindung zur Ortbetonwand hergestellt wurde, die mit der „Sanierungslösung NRW“ (siehe www.bast.de) nachzurüsten sind.
- Kopfbögen und hochstehende Kopfstücke, die durch Anfangs- und Endkonstruktionen oder Anpralldämpfer zu ersetzen sind.
- Pfosten mit geringer Einspanntiefe (Bodenklasse 1 und 2: < 120 cm, bei Bodenklasse 3-5: < 100 cm und bei Bodenklasse 6 und 7: < 80 cm), die durch Pfosten mit ausreichender Einspannlänge oder geeignete Sondermaßnahmen (z.B. Streifenfundament) zu ersetzen sind.

Das Einbetonieren von Schutzplankenpfosten ist nicht zulässig. Der Einsatz von Plattenpfosten auf einer Reparaturlänge von mehr als 16 m ist nicht zulässig. Im Vorfeld von gefährlichen Hindernissen (z. B. Brückenpfeilern) sind sie generell nicht zulässig. Beim Einbau von doppelten Schutzplanken ist darauf zu achten, dass die Pfostenklauen nicht mit geramnten Pfosten verschraubt werden. Bei Steck-

¹ Standard-Schutzeinrichtungen: patentfreie Schutzeinrichtungen aus den RPS 89 bzw. TL-SP 99, die in Deutschland standardmäßig nach diesen Regelwerken eingesetzt wurden.



Seite 3 von 3

pfosten und Pfosten mit Fußplatte sowie im Absenkungsbereich sind die Klauen mit den Pfosten zu verschrauben.
Bei großen Reparaturlängen sollte ergänzend überprüft werden, ob ein vollständiger Ersatz mit einem Fahrzeug-Rückhaltesystem, das die Anforderungen der RPS 2009 und die Einsatzfreigabekriterien erfüllt, möglich und zweckmäßig ist.

III. Umrüstprogramme

Gemäß ARS 28/2010 (Bezug 5.) empfiehlt es sich, für den Bestand Programme zur schrittweisen Umrüstung aufzustellen, die eine Priorisierung der Maßnahmen im Rahmen der finanziellen und technischen Leistungsfähigkeit berücksichtigen. Dabei sind die in II. genannten Systeme in die Umrüstprogramme einzubeziehen.

Insbesondere zweiteilige geschraubte Steckpfosten in Mittelstreifenüberfahrten sind dabei durch geeignete Lösungen für Mittelstreifenüberfahrten aus der Einsatzfreigabeliste zu ersetzen oder bei Abschnitten, die nicht im Umrüstprogramm berücksichtigt sind, durch Nachrüstung mit Zusatzschraube zu sichern.

IV.

Über Ihre Erfahrungen mit den Reparaturen und den Umrüstprogrammen bitte ich mir bis zum 31.10.2014 zu berichten.

Im Auftrag
Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz



Beglaubigt:

J. Kunz

Angestellte